



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 2 / 2023

vom 31. Juli 2023

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
Berlin (HfS)**

Satzung

der Studierendenschaft der
Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS)

Präambel

Gemäß § 18 Absatz 1 BerlHG bilden die immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst verwaltet.

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) hat das Studierendenparlament der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin am 19. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Mitwirkung der Studierendenschaft

§ 1 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studentische Vollversammlung
 2. das Studierendenparlament (StuPa)
 3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken und ist für alle Organe aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 2 Amtszeiten & Wahlen

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder aller Organe der Studierendenschaft beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Durchführung der Wahl der Mitglieder des StuPa erfolgt durch den Zentralen Wahlvorstand (ZVV) der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gemeinsam mit den anderen Gremienwahlen der HfS. Für die Wahl des StuPa gilt die Wahlordnung der HfS.
- (3) Die Studentischen Mitglieder des ZVV für die Gremien der HfS werden vom StuPa vorgeschlagen. Mindestens ein studentisches Mitglied sollte dem StuPa angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus, so rückt beim StuPa die bzw. der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl, beim AStA die Vertretung nach. Existieren keine Nachrückenden mehr, verwaist der Sitz.

§ 3 Entschädigung & Rechtsschutz

- (1) Für Sitzungen der Organe der Studierendenschaft der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Das StuPa entscheidet jährlich, ob und in welcher Höhe Mitglieder des AStA und der Vorstand des StuPa Aufwandsentschädigungen erhalten. Hierfür stehen insgesamt maximal € 500,00 zur Verfügung.

- (3) Jedem Mitglied des StuPa und des AStA kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

§ 4 Öffentlichkeit, Ausschüsse & Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich. Auf Antrag kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- (2) Sitzungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, unter welchen Bedingungen die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahmen einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. In diesem Fall steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einrichten.
- (4) StuPa und AStA geben sich in Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung (GO). Den Beschluss zur Geschäftsordnung und deren Änderungen trifft das StuPa.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
- bei der studentischen Vollversammlung 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft
 - bei der Sitzung des StuPa mindestens die Hälfte der Mitglieder
 - bei der Sitzung des AStA mindestens die Hälfte der Mitglieder
- anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wird ein Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (3) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer zwei Drittel-Mehrheit der Mitglieder des StuPa bedürfen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; in Personalentscheidungen ist geheim abzustimmen. Im StuPa und im AStA ist auf Verlangen eines Mitgliedes des jeweiligen Organs, bei der studentischen Vollversammlung auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden, geheim abzustimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Satzung der Studierendenschaft, ggf. die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt der HfS veröffentlicht.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Wahl & Zusammensetzung

- (1) Das StuPa besteht aus 30 Mitgliedern, die von der Studierendenschaft während des zentralen Wahltages der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gewählt werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so rückt der bzw. die Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Existieren keine Nachrückenden mehr, verwaist der Sitz.
- (3) Sind nicht alle gewählten Mitglieder bei einer Sitzung anwesend, so erhalten die anwesenden Vertreter*innen automatisch Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand, bestehend aus: der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem Stellvertreter*in und einer bzw. einem Schriftführer*in. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Sitzungsleitung besteht aus dem Vorsitz und der Stellvertretung. Der bzw. die Schriftführer*in führt das Protokoll.
- (3) Der Vorstand des StuPa ist für die satzungsgemäße Arbeit des StuPa verantwortlich. Er vertritt insbesondere die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein AStA im Amt ist.
- (4) Der Vorstand des StuPa bereitet die monatlichen Sitzungen in Absprache mit dem AStA vor.

§ 8 Arbeitsweise & Aufgaben

- (1) Das StuPa hat neben den im § 19 Absatz 3 BerIHG festgelegten folgende Aufgaben:
 1. die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl,
 2. der Beschluss über die Geschäftsordnungen von StuPa und AStA und deren Änderung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
 3. über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften zu beschließen,
 4. die Abwahl der Mitglieder des StuPa-Vorstandes.
- (2) Die Arbeit des StuPa außerhalb der Plenarsitzungen erfolgt in Arbeitsgemeinschaften (AG), die am Beginn einer Amtszeit festzulegen sind.
- (3) Jedes Mitglied des StuPa verpflichtet sich zur Mitarbeit in mindestens einer AG. Insofern ein Mitglied des StuPa gleichfalls Mitglied des AStA ist, ist es von dieser Verpflichtung entbunden.
- (4) Über die Arbeit in den AG wird während der Sitzungen des StuPa kurz berichtet.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen

- (1) Das StuPa soll monatlich während der Vorlesungszeit tagen.
- (2) Bis Ende Januar muss eine Sitzung zur Verabschiedung des Haushaltsplans und zur Festlegung der Beiträge stattfinden.
- (3) Sitzungen sind einzuberufen:
 1. auf Beschluss des AStA,
 2. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder des StuPa, das dem Vorsitz des StuPa schriftlich angezeigt werden muss,

3. auf Verlangen von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft, das der bzw. dem Vorsitzenden des StuPa schriftlich angezeigt werden muss.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 10 Wahl & Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA gemäß § 19 Absatz 3, Satz 3 BerlHG auf seiner konstituierenden Sitzung. Wählbar sind alle Studierenden der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.
- (3) Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

§ 11 Organisation & Aufgaben

- (1) Gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG vertritt der AStA die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung der Studierenden rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA besteht aus mindestens folgenden Referaten:
 1. Referat für Finanzen & Soziales
 2. Referat für Gleichstellung
- (3) Das StuPa hat die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Referate einzurichten.
- (4) Die Mitglieder des AStA verteilen sich zur Arbeit gleichmäßig auf die Referate.
- (5) Mitglieder des AStA sind in der Regel im Rahmen ihrer Amtsführung nach außen hin gleichermaßen vertretungsberechtigt.
- (6) Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 19 Absatz 4 BerlHG.
- (7) Näheres zu den Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

IV. Studentische Vollversammlung

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Studentische Vollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der übrigen Organe der Studierendenschaft bei. Sie soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten sowie
 1. auf Beschluss des StuPa,
 2. auf Beschluss des AStA sowie
 3. auf Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Dies ist sowohl der/dem Vorsitzenden des StuPa als auch dem AStA anzuzeigen.
- (3) Die Studentische Vollversammlung ist durch die Sitzungsleitung des StuPa einzuberufen und zu leiten.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.
- (6) Zusätzlich sind Teilversammlungen einzelner Studiengänge möglich.

§ 13 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen:
 1. auf Beschluss des StuPa,
 2. auf Beschluss des AStA sowie
 3. auf Verlangen von 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an die Sitzungsleitung des StuPa zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen
 1. von einem Viertel der Mitglieder des StuPa,
 2. von 5 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft sowie
 3. des AStA zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des StuPa.
- (5) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Antrag zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden drei Wochen in folgender Art und Weise durchgeführt wird:
 1. Veröffentlichung der Anträge am Schwarzen Brett des AStA und des StuPa (analog und/ oder digital).
 2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 3 Satz 2 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung.
 3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Schwarzen Brett des StuPa und des AStA (analog und/ oder digital).
- (6) Die Urabstimmung ist an mindestens vier Tagen durchzuführen. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (7) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Studentischen Vollversammlung vorangehen.

V. Haushalt

§ 14 Grundsätze

Die Haushaltsaufstellung, -ausführung und -kontrolle richtet sich nach § 20 BerlHG und den für das Haushaltswesen maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der Landeshaushaltsordnung Berlin.

§ 15 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verabschiedung

- (1) Mittelanmeldungen der AStA-Referate sollen bis spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. Bei fehlender Mittelanmeldung legt der AStA die Mittel fest.
- (2) Das StuPa beschließt rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres den Haushaltsplan des neuen Haushaltsjahres und legt ihn dem Präsidium der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin zur Genehmigung vor.

§ 17 Beauftragte*r für den Haushalt

Die/ Der Beauftragte für den Haushalt der Studierendenschaft ist Referent*in für Finanzen & Soziales des AStA. Bei Ausgaben über 300,- € muss ein Beschluss des AStA vorliegen.

§ 18 Zahlung, Rückführung & Rechnungslegung

- (1) Die Durchführung von Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung wird gem. § 20 Abs. 2 BerIHG der Administration der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin übertragen und durch diese wahrgenommen.
- (2) Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein gesonderter Haushaltstitel vorzusehen.

§ 19 Haushaltswirtschaft & Entlastung

- (1) Der AStA ist dem StuPa nach § 19 BerIHG rechenschaftspflichtig. Der AStA gibt dem StuPa auf Verlangen auf jeder Sitzung Auskunft über den Stand der Haushaltswirtschaft.
- (2) Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einer*m öffentlich bestellten Rechnungsprüfer*in oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Hierfür ist ein gesonderter Haushaltstitel einzurichten.
- (3) Bei Vorliegen des Prüfberichts beschließt das StuPa über die Entlastung des AStA. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

VI. Beiträge

§ 20 Beitragspflicht

Die Studierenden der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin haben die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft der HfS notwendigen Beiträge zu entrichten.

§ 21 Beitragshöhe

- (1) Für die Beitragshöhe gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 i.V.m. § 18 Absatz 2 BerIHG. Die Höhe ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Absatz 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist.
- (2) Die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

VII. Zuschüsse & Überbrückungsgelder

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Studierenden der HfS vertreten durch den AStA, können u.a. Zuschüsse
 - zu Reisekosten, die im Zusammenhang mit Gruppenfahrten und Praktika stehen
 - zu Veranstaltungen der HfS insbesondere im Zusammenhang mit Treffen anderer Hochschulen, gewähren.
- (2) Der AStA kann Darlehen an einzelne Studierende zur Überbrückung einer Notlage gewähren. Er überwacht die Rückzahlung.

§ 23 Voraussetzung für die Zuschussgewährung

Der Zuschussantrag hat dem AStA spätestens vor Beginn des Eingehens finanzieller Verpflichtungen vorzuliegen. Später eingehende Anträge sind abzulehnen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten & Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.03.2001 außer Kraft.